



Nutzungsordnung Kleinspielfeld der Gemeinde Schechingen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schechingen am 02.03.2023 nachfolgende Nutzungsordnung für das Kleinspielfeld der Gemeinde Schechingen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für das Kleinspielfeld der Gemeinde Schechingen im Hirtenweg (Flst. 500/1).

§ 2 Benutzung des Kleinspielfeldes

(1) Das Betreten der Anlage ist allen Personen gestattet. Die Benutzung hat zweckentsprechend zu erfolgen.

(2) Die Anlage kann täglich in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 22:00 Uhr genutzt werden.

(3) Für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten sowie bei extremen Witterungsbedingungen kann das Spielfeld zeitweise oder auf Dauer gesperrt werden.

§ 3 Verhalten auf der Spielfeldanlage

(1) Das Spielfeld und seine Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln.

(2) Auf der und um die Anlage herum ist insbesondere Folgendes untersagt:

- a) Lärm außerhalb der in § 2 Abs. 2 festgelegten Nutzungszeiten;
- b) Entfernung von Ausstattungsgegenständen vom Aufstellplatz;
- c) das Befahren der Spielfeldanlage;
- d) Verunreinigungen, Beschädigungen oder Zerstörung des Platzes;
- e) das Mitbringen von gefährlichen, scharfkantigen Gegenständen, die Verletzungen hervorrufen können;
- f) das Abspielen von Musik in störender Lautstärke;
- g) die Konsumierung von alkoholischen Getränken und illegalen Drogen aller Art;
- h) das Aufhalten im Bereich des Spielfeldes im betrunkenen oder sonstigem Anstoß erregenden Zustand;
- i) das Hinterlassen von Müll, Kaugummis und Zigarettenstummel etc.;
- j) die Beschädigung des Begrenzungszauns,
- k) das Mitbringen von Tieren und
- l) das Rauchen auf der Spielfläche.

(3) Nach einer Nutzungsdauer von 45 Minuten ist das Spielfeld freizumachen. Dadurch ist anderen Personen die Chance zur Nutzung des Kleinspielfeldes einzuräumen.

§ 4 Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

a) Vorschriften dieser Ordnung oder aufgrund dieser Ordnung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt

oder

b) auf dem Spielfeld eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht,

kann durch Personal der Gemeinde Schechungen vom Platz verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm das Betreten des Platzes für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 5 Haftung und Verkehrssicherungspflicht

(1) Wer die Spielfeldanlage oder deren Einrichtungen fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

(2) Die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch nicht zweckmäßige Benutzung des Spielfeldes bzw. durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der Nutzer entstehen.

(3) Es besteht keine Räum- und Streupflicht. Bei ungünstiger Witterung darf das Kleinspielfeld nicht genutzt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich:

- a) Außerhalb der in § 2 Abs. 2 festgelegten Nutzungszeiten auf dem Spielfeld Lärm verursacht;
- b) Ausstattungsgegenstände vom Aufstellplatz entfernt;
- c) die Anlage verunreinigt, beschädigt oder zerstört;
- d) gefährliche, scharfkantige Gegenstände mitbringt, die Verletzungen hervorrufen können;
- e) in störender Lautstärke Musik abspielt;
- f) alkoholische Getränke und illegale Drogen aller Art zu sich nimmt;
- g) sich im Bereich der Anlage im betrunkenen oder sonst Anstoß erregendem Zustand aufhält;
- i) Hunde mitführt oder
- j) gegen das Rauchverbot verstößt.

(2) Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer einem Platzverweis nach § 4 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrigkeiten werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zurzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße von 5,00

Euro bis 1.000 Euro geahndet. Die konkrete Höhe bestimmt sich jeweils nach der Schwere des ordnungswidrigen Verhaltens.

§ 7 Inkrafttreten

Die „Nutzungsordnung Kleinspielfeld der Gemeinde Schechingen“ tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schechingen, 03.03.2023

Stefan Jenninger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.